



Hochschulkollegium der KPH Graz
Dr.ⁱⁿ Katharina Ogris, Vorsitzende

Graz, am 04.06.2020

Betrifft: Stellungnahme des Hochschulkollegiums der KPH Graz zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung. Das Hochschulkollegium der KPH Graz hat den Entwurf geprüft und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Eine Tertiarisierung der Pädagogischen Hochschulen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Wichtigste Aufgabe dabei wäre die Weiterentwicklung der Abschlüsse über das Masterniveau hinaus, damit – vor allem im Bereich der Primarstufe – geeignete Qualifizierungsmöglichkeiten u.a. für den eigenen Nachwuchs angeboten werden können. Wenn auch dieser für den Weiterbestand der Hochschulen ausschlaggebende Schritt noch nicht gesetzt wird, könnte mit der gegenständlichen Novelle unter bestimmten Bedingungen die Basis dafür gelegt werden.

In dieser Hinsicht mutet eine Diskrepanz zwischen Intention und Gesetzestext seltsam an. Im Erläuterungstext wird die Intention klargestellt, die Pädagogischen Hochschulen als „junge tertiäre Einrichtungen“ in ihrer Positionierung im österreichischen Hochschulraum zu stärken und die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Pädagogischen Hochschulen sich weiterentwickeln und effizient arbeiten können. Auf der anderen Seite bleibt § 2 (2), lautend „Die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen im Sinne des § 35 Z 1.“, aufrecht.

Selbst wenn in Österreich die postsekundären und tertiären Einrichtungen zusammengefasst werden (vgl. bildungssystem.at), wäre es an der Zeit, den Pädagogischen Hochschulen, die ja bereits Masterstudien auf ISCED Stufe 7 anbieten, den tertiären Status zuzuerkennen, damit die Tür in Richtung Promotionsrecht (ISCED Stufe 8) zu öffnen und somit einen Beitrag zum Gelingen des gesamten Vorhabens „Pädagogische Hochschulen – Entwicklungsplan 2021 bis 2026“ zu leisten.



Darüber hinaus ist eine Erweiterung des Rahmens für die Qualitätssicherung an Pädagogischen Hochschulen begrüßenswert. Ob sich allerdings die Entbindung der Hochschulkollegien vom Auftrag der Initiierung von und Mitwirkung an Qualitätssicherungsmaßnahmen positiv darauf auswirken kann, ist zu bezweifeln. Die Hochschulkollegien haben bisher in Zusammenarbeit mit den Rektoraten, aber auch unabhängig davon ganz wesentlich zur Qualitätssicherung des Angebots, der Lehre und der Organisationsstrukturen der Pädagogischen Hochschulen beigetragen. Durch den Entfall der entsprechenden Aufgaben in §17 HG 2005 und durch den gänzlichen Wegfall des § 47 wird die Chance vergeben, ein gewähltes kollegiales Organ mit dieser zentralen Aufgabe zu betrauen.

Schließlich wäre eine Weiterentwicklung in Richtung Tertiärisierung mit einem Ausbau der Autonomie der Pädagogischen Hochschulen verbunden. Der vorliegende Entwurf sichert zwar den Rektoraten in vielen Aspekten eine größere Durchsetzungsmacht gegenüber Kollegialorganen wie dem Hochschulkollegium zu, versäumt aber, die zahlreichen Abhängigkeiten der Rektorate von Genehmigungen und Verordnungen des Bildungsministeriums zu reduzieren. Tatsächlich werden weitere Abhängigkeiten geschaffen, wenn z.B. dem Ministerium für alle Personalbesetzungen Gutachten vorzulegen sind.

Wenn auch die Entscheidungsbefugnis der RektorInnen ausgeweitet wird, Hochschulkollegien und Hochschulrat verlieren Kompetenzen; die Autonomie der Pädagogischen Hochschulen als Ganzes wird durch diesen Entwurf nicht ausgebaut, sondern reduziert.

Für das Hochschulkollegium der KPH Graz


Dr.ⁱⁿ Katharina Ogris, Vorsitzende


David Wohlhart, Stellvertretung